

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Teilnahme am Smiley-System des Veterinärdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück

Zwischen

dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Veterinärdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, Abteilung Lebensmittelüberwachung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

- nachfolgend Veterinärdienst genannt -

und

dem Betrieb

Betriebsname: _____

Betriebsanschrift: _____

Betriebsinhaber/
Geschäftsführer: _____

- nachfolgend Betrieb genannt -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 54 ff.
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geschlossen:

1. Der Betrieb nimmt auf eigenen Wunsch (freiwillig) am Smiley-System teil.
2. Mit der Teilnahme am Smiley-System ist keine Erhöhung der Kontrollfrequenz verbunden. Die Kontrollfrequenz richtet sich weiterhin nach der Risikobewertung; die Kontrollen erfolgen auch zukünftig unangekündigt.
3. Maßgebend für die Entscheidung, ob der Betrieb mit dem Smiley ausgezeichnet wird, ist zunächst das Ergebnis der ersten risikoorientierten Plankontrolle nach Abschluss dieser Vereinbarung. Erfüllt der Betrieb bei dieser Kontrolle alle drei Pflichtkriterien und erreicht im Ergebnis der variablen Kriterien mindestens 32 von 37 möglichen Punkten, wird der Betrieb mit dem Smiley ausgezeichnet. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, hat der Betrieb einmalig die Möglichkeit, bei einer mit dem Veterinärdienst terminlich zu vereinbarenden Nachkontrolle (kostenpflichtig), den Smiley zu erhalten. Werden auch hier die Anforderungen für den Smiley durch den Betrieb nicht erreicht, so ist eine erneute Teilnahme am Smiley-System erst bei der nächsten risikoorientierten Plankontrolle und ab diesem Zeitpunkt nur noch bei risikoorientierten Plankontrollen möglich.

4. Der Veterinärdienst gibt dem Betrieb das Ergebnis der Kontrolle bekannt. Hat der Betrieb die Anforderungen erfüllt, erhält er neben dem Bewertungsbogen und der Smiley-Bescheinigung auch einen Smiley-Aufkleber. Die Bescheinigung wird mit dem Datum der zu Grunde liegenden Betriebskontrolle versehen. Der Aufkleber beinhaltet den Hinweis auf das Jahr der Kontrolle und darüber hinaus den Zusatz „gültig bis zur nächsten Betriebskontrolle, längstens zwei Jahre“.
5. Die Bescheinigung, der Aufkleber, das beschriebene Verfahren und die Bewertung des Betriebes sind für den jeweiligen Betrieb weder rechtsbehelfs- noch rechtsmittelfähig oder durch den Betrieb in sonstiger Weise anfechtbar.
6. Die Bescheinigung und der Aufkleber nach Ziffer 4 sind orts- (an die jeweilige Betriebsstätte) und personengebunden (an den jeweiligen Betriebsinhaber). Sie bleiben im Eigentum des Veterinärdienstes und sind bei der nächsten risikoorientierten Plankontrolle an den Veterinärdienst zurückzugeben. Erfüllt der Betrieb bei dieser risikoorientierten Plankontrolle auch weiterhin die Anforderungen, erhält er den neuen Bewertungsbogen, eine neue Bescheinigung und einen neuen Aufkleber.
7. Die Gestaltung des Smiley-Aufklebers ist urheberrechtlich (und/oder markenrechtlich bzw. als Geschmacksmuster) geschützt; eine Verwendung des Aufklebers durch den Betrieb außerhalb dieser Vereinbarung ist unzulässig. Der Betrieb ist berechtigt, die Bescheinigung und den Aufkleber in seinem Betrieb auszuhängen und diese zu bewerben (z. B. Internetseite, Zeitungsanzeige, Speisekarten etc.). Eine anderweitige Veröffentlichung der Bescheinigung oder des Aufklebers ist nicht gestattet. Bei Verstoß gegen diese Vorgaben oder bei sonstigem Missbrauch können beide Auszeichnungen ohne Einhaltung einer Frist durch den Veterinärdienst eingezogen werden.
8. Der Betrieb verpflichtet sich im Falle eines Entzugs der Auszeichnungen, diese nicht mehr zu bewerben. Der Landkreis Osnabrück ist berechtigt, im Falle eines jeden Verstoßes gegen diese Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000,00 Euro zu verhängen.
9. Der Betrieb kann seine Teilnahme am Smiley-System jederzeit durch schriftliche Erklärung beenden. Zeitgleich mit dieser Erklärung sind die Smiley-Bescheinigung und der Smiley-Aufkleber an den Veterinärdienst zurückzugeben. Im Falle einer verspäteten Rückgabe verpflichtet sich der Betrieb zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 EUR; daneben gelten ergänzend die Regelungen unter Ziffer 8.
10. Der Veterinärdienst ist berechtigt, das Smiley-System jederzeit einzustellen und in diesem Fall die Vereinbarung durch schriftliche Erklärung zu beenden. In der Erklärung ist der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem der Betrieb die Smiley-Bescheinigung und den Smiley-Aufkleber an den Veterinärdienst zurückzugeben hat; daneben gelten ergänzend die Regelungen unter Ziffer 8.
11. Für das Vertragsverhältnis gelten nur die in dieser Vereinbarung schriftlich festgelegten Bestimmungen. Nebenabreden bestehen nicht.
12. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen oder sollte eine Maß- bzw. Zeitbestimmung aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die bestehende Lücke übereinstimmend auszufüllen bzw. die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Gewollten am Nächsten kommt.

Osnabrück,

Osnabrück,

Im Auftrag

Landkreis Osnabrück
Veterinärdienst

Betrieb

Wichtig:

Damit in der Smiley-Bescheinigung Ihr Betrieb richtig genannt wird, tragen Sie bitte in den nächsten vier Zeilen in Druckbuchstaben ein, wie Ihre Smiley-Bescheinigung aussehen soll.

Die ersten beiden Zeilen sind für den Betriebsnamen bzw. die Betriebsbezeichnung vorgesehen, Zeilen drei und vier für die Anschrift.

Betriebsname/Betriebsbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort
